

# RS Vwgh 1974/12/19 1159/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1974

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §11 Abs3;

BewG 1955 §51 Abs1;

GrEStG 1955 §2 Abs1 Z1;

UStG 1959 §4 Abs1 Z10;

1. BewG 1955 § 11 heute
  2. BewG 1955 § 11 gültig ab 30.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
  3. BewG 1955 § 11 gültig von 01.05.1996 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
  4. BewG 1955 § 11 gültig von 30.07.1955 bis 30.04.1996
- 
1. BewG 1955 § 51 heute
  2. BewG 1955 § 51 gültig ab 11.07.1963 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 145/1963

## Rechtssatz

Zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Hotelunternehmens (hier: einer prot Firma) "wie alles liegt und steht" (einschließlich Grund und Boden und der darauf errichteten Gebäude) ist aus der Gegenleistung der Teil des Kaufpreises auszuscheiden, der auf das miterworbene Hotelinventar entfällt. Bei letzterem handelt es sich um "Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören". Mithin kann das Inventar gemäß § 2 Abs 1 Z 1 GrEStG NICHT zum Grundstück gerechnet werden.

Zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Hotelunternehmens (hier: einer prot Firma) "wie alles liegt und steht" (einschließlich Grund und Boden und der darauf errichteten Gebäude) ist aus der Gegenleistung der Teil des Kaufpreises auszuscheiden, der auf das miterworbene Hotelinventar entfällt. Bei letzterem handelt es sich um "Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören". Mithin kann das Inventar gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GrEStG NICHT zum Grundstück gerechnet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001159.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)